

# Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Marien Hannberg e.V.

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Marien Hannberg“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (zu streichen bei nicht rechtsfähigen oder bereits eingetragenen Fördervereinen). Er hat seinen Sitz in Heßdorf
2. Das Geschäftsjahr beginnt immer am 1. September.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Religion innerhalb des Kindergarten St. Marien Hannberg durch ideelle und finanzielle Förderung. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Zum Beispiel
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

## § 4 Mittel der Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Geld- und Sachspenden
  - sonstigen Zuwendungen.
2. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## § 5 Mitgliedschaft

### 1. Beitritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

### 2. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### a.) Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens 2 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.

#### b.) Ausschluss

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Weiterhin kann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

#### c.) Tod

Bei Tod des Mitglieds benötigt der Vorstand eine Mitteilung.

## § 6 Beiträge

1. Der Mindestbeitrag der Mitglieder beträgt 18,- €.
2. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen bzw. diesen auf den Mindestbeitrag reduzieren. Dies ist dem Vorstand in Schriftform 2 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen und gilt ab dem Folgejahr.

3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

## § 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.
8. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten 4 Monaten jeden Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Weiterhin nimmt sie den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

Weiter wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorschlägt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (dies kann auch per Email passieren) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Über eine Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
6. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.

### § 10 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins / steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2.1 der Satzung genannter Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Heßdorf, den 04.06.2012